

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00143 vom 26. Oktober 2023**

ZH Verwaltungsgericht, 2023-10-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2023.00143](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00143)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00143 du 26 octobre 2023

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00143 del 26 ottobre 2023

## **Regeste**

Rückstufung | Der Beschwerdeführer wurde aufgrund seines Schuldenmachens vom Migrationsamt von einer Niederlassungs- auf eine Aufenthaltsbewilligung zurückgestuft. Der Beschwerdeführer bringt vor, dass die seit der ausländerrechtlichen Verwarnung erhobenen Beteiligungen alte Schulden betreffen und seine Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen den wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf seine selbständige Erwerbstätigkeit geschuldet sei. Er legt allerdings keinerlei Dokumente zur Substanziierung dieser Vorbringen vor. Aus den Akten ergibt sich im Gegenteil, dass die Verschuldung des Beschwerdeführers konstant ansteigt. Die Voraussetzungen für die Rückstufung des Beschwerdeführers auf eine Aufenthaltsbewilligung sind damit erfüllt (E. 3.5). Die Rückstufung ist sodann auch verhältnismässig (E. 3.6). Abweisung und Abweisung URP.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer macht in mehrerlei Hinsicht geltend, Beschwerdegegner und Vorinstanz hätten sein rechtliches Gehör verletzt.

#### **E. 4.1**

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, der Beschwerdegegner habe ihm vor dem Erlass der Verfügung vom 8. November 2022 kein rechtliches Gehör gewährt, ist ihm nicht zu folgen. Mit Schreiben vom 10. August 2022 stellte der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer die Rückstufung seiner Niederlassungsbewilligung in Aussicht und forderte ihn "im Sinne des rechtlichen Gehörs" zur Stellungnahme auf.

#### **E. 4.2**

Sodann macht der Beschwerdeführer geltend, er habe mit Schreiben vom 4. Oktober 2022 die Einreichung des Abschlusses für das Jahr 2021 und weitere Unterlagen zu seiner finanziellen Situation innert zwei Wochen in Aussicht gestellt. Der Beschwerdegegner habe sein rechtliches Gehör verletzt, indem er die Einreichung der Unterlagen nicht abwartete, sondern "direkt zum Entscheid schritt". Dem ist nicht zu folgen. Abgesehen davon, dass die am 4. Oktober 2022 innert zwei Wochen versprochenen Dokumente bis heute nicht vorliegen, erging die Verfügung des Beschwerdegegners erst am 8. November 2022; der Beschwerdeführer hätte die in Aussicht gestellten Dokumente ohne Weiteres noch vor der Verfügung des Beschwerdegegners einreichen können.

#### **E. 4.3**

Der Beschwerdeführer beantragt dem Verwaltungsgericht sodann, ihm sei Gelegenheit zu geben, das Geschäftsjahr 2022 seiner Firma zu dokumentieren und eine detaillierte Nettoschuldenaufstellung seiner Schuldenberatung einzureichen. Der Beschwerdeführer hatte seit Ende Jahr 2022 über neun Monate und damit genug Zeit, das Geschäftsjahr 2022 zu dokumentieren. Dasselbe betrifft auch eine Aufstellung seiner Schulden, die er spätestens seit der Inaussichtstellung der Rückstufung am 10. August 2022 hätte vornehmen können.

### **E. 5.1**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Ihm ist sodann keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

### **E. 5.2**

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn sie zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Offenkundig aussichtslos sind Begehren, deren Chancen auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Kaspar Plüss, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 16 N. 46). Mittellos ist, wer nicht in der Lage ist, die Gerichts- und Anwaltskosten aus seinem Einkommen – nach Abzug der Lebenshaltungskosten – innert angemessener Frist zu bezahlen (Plüss, § 16 N. 20).

### **E. 5.3**

Den Nachweis der Mittellosigkeit hat grundsätzlich die gesuchstellende Person zu erbringen (Plüss, § 16 N. 38). An die Mitwirkungspflicht werden praxisgemäss hohe Anforderungen gestellt (VGr, 12. März 2020, VB.2019.00470, E. 7.2 Abs. 2 mit Hinweisen). Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer kommt seiner Substanziierungsobliegenheit hinsichtlich seiner Einkommenssituation sowie seiner Lebenshaltungskosten nicht nach; der pauschale Hinweis, " seine Schulden und die knappen Mittel" seien "gerade Gegenstand des Verfahrens", reicht dazu nicht aus. Dass eine Person verschuldet ist, bedeutet noch nicht, dass nicht über ein hinreichendes Einkommen verfügt. Vorliegend ergeben sich aus dem Akten weder die Einkommenssituation noch die Lebenshaltungskosten des Beschwerdeführers. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen mangelnder Mittellosigkeit abzuweisen und ist angesichts des oben Ausgeführten ohnehin aussichtslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.